

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen

6. Juni 2012

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 16. Dezember 2008 (Weiterbildungsreglement, WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt das Weiterbildungsprogramm Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen (nachfolgend Weiterbildungsprogramm genannt), das mit einem Diploma of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and Medicine (DAS SwissETSM Unibe) oder einem Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy (CAS SwissCDT Unibe) der Medizinischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern abgeschlossen wird.

Trägerschaft

Art. 2

Das Weiterbildungsprogramm wird getragen und durchgeführt von der Kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie am Inselspital Bern und dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern.

Zusammenarbeit

Art. 3

¹ Für die inhaltliche Ausrichtung der einzelnen Module wird mit den entsprechenden Fachgesellschaften zusammengearbeitet. Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben von der Universitätsleitung zu unterzeichnende Kooperationsvereinbarungen.

² Für die Durchführung der einzelnen Weiterbildungsveranstaltungen können neben Angehörigen der Universität auch Angehörige anderer Hochschulen sowie fachlich fundierte Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis beigezogen werden.

Lehrangebot

Art. 4

¹ Das Weiterbildungsprogramm ist eine berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung im Sinne einer Spezialausbildung für die Bewegungs- und Sporttherapie bei inneren Erkrankungen. Es besteht aus dem DAS SwissETSM für Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss-, Diabetes-, Atemwegs- und Krebs-Erkrankungen sowie aus dem CAS SwissCDT für Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz- Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen.

² Das CAS SwissCDT kann separat absolviert werden. Das CAS kann an den DAS SwissETSM Studiengang angerechnet werden.

³ Die Studiengänge DAS SwissETSM resp. CAS SwissCDT sind so gestaltet, dass mit dem Abschluss gleichzeitig die zurzeit geltenden Richtlinien zur Erlangung der Spezialausbildungen bzw. Titeln der entsprechenden medizinischen Fachgesellschaften erfüllt sind.

Adressatinnen und Adressaten

Art. 5

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an HochschulabsolventInnen mit Abschluss Bachelor und/oder Master/ Lizenziat in Sport- und Bewegungswissenschaften sowie an dipl. Turn- und SportlehrerInnen I/II, dipl. PhysiotherapeutInnen, dipl. SportlehrerInnen FH. Das Hauptgewicht der Ausbildung liegt auf der Vermittlung der praktischen und theoretischen Kompetenzen zur Durchführung eines adäquaten und sicheren Bewegungs- und Sporttherapieprogrammes für Patienten mit Herz-, Gefäss-, Diabetes-, Atemwegs- und Krebs-Erkrankungen.

Lernziele

Art. 6

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt die praktischen Kompetenzen und theoretischen Kenntnisse, um Gruppenbehandlungen nach den Prinzipien des Lern- und Trainingsprogrammes der entsprechenden medizinischen Schweizerischen Fachgesellschaften gemäss Art. 4 durchführen zu können. Ziel der Bewegungs- und Sporttherapie in den einzelnen medizinischen Bereichen ist die Sekundärprävention im Sinne einer Bremsung der Progression der Grunderkrankung sowie einer Verminderung des Risikos von Komplikationen resp. einer Reduktion der Morbidität und Mortalität.

Im Weiterbildungsprogramm wird empirisch gesichertes Wissen in den fünf erwähnten Fachbereichen vermittelt.

Der/die diplomierte SwissETSM-TherapeutIn resp. der/die zertifizierte SwissCDT-TherapeutIn ist in der Lage, indikations-spezifische Therapiekonzepte für PatientInnen aus den fünf resp. drei Erkrankungsgruppen zu erstellen sowie ambulante

und stationäre Bewegungsangebote individuell oder für Gruppen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Umfang und Inhalt

Art. 7

¹ Der Studiengang DAS SwissETSM umfasst insgesamt mindestens 900 Arbeitsstunden (mindestens 30 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

² Der Studiengang besteht aus mindestens sechs Modulen, welche je 2-10 ECTS-Punkte umfassen. Zusätzlich ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu verfassen (vgl. Art. 14).

Es werden folgende Module angeboten:

- a. Bewegungs- und Sporttherapie bei Herzerkrankungen
- b. Bewegungs- und Sporttherapie bei Gefässerkrankungen
- c. Bewegungs- und Sporttherapie bei Diabetes-Erkrankungen
- d. Bewegungs- und Sporttherapie bei Atemwegserkrankungen
- e. Bewegungs- und Sporttherapie bei Krebserkrankungen
- f. Methodik-Didaktik bei Bewegungs- und Sporttherapie
- g. Psychologie bei Bewegungs- und Sporttherapie

Der Studienplan kann vorsehen, dass weitere Module angeboten werden. Diesfalls sind aus den angebotenen Modulen mindestens sechs im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten auszuwählen. Obligatorische Module bzw. Veranstaltungen werden - soweit vorhanden - im Studienplan festgehalten.

³ Der Studiengang CAS SwissCDT umfasst insgesamt mindestens 450 Arbeitsstunden (mindestens 15 ECTS-Punkte), die ungefähr je zur Hälfte als Kontaktstudium und als Selbststudium absolviert werden. Die Unterrichtszeit ist auf Module verteilt. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt und eingeübt.

⁴ Der Studiengang CAS SwissCDT besteht aus den drei Modulen a. bis c. gemäss der Liste der Module in Abs. 2. Zusätzlich ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1.5 ECTS-Punkten zu verfassen. Der Studienplan kann vorsehen, dass weitere Module angeboten werden. Diesfalls sind aus den angebotenen Modulen mindestens drei im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten auszuwählen. Obligatorische Module bzw. Veranstaltungen werden – soweit vorhanden - im Studienplan festgehalten.

⁵ Die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die einzelnen Module vergeben werden, sowie weitere Details zu den Modulen und zum Weiterbildungsprogramm werden im Studienplan geregelt. Der Studienplan wird von der Programmleitung beschlossen und von der Fakultät genehmigt. Auf der Grundlage des Studienplans erarbeitet die Studienleitung das Studienprogramm.

Lehrkörper

Art. 8

Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Angehörigen der Universitätsklinik für Kardiologie, der Universitätsklinik für

Angiologie und der Universitätspoliklinik für Endokrinologie, Diabetologie und Klinische Ernährung, der Universitätsklinik für Pneumologie, der Universitätsklinik für Medizinische Onkologie des Inselspitals Bern und dem Onkologiezentrum der Spital STS AG Thun sowie aus Angehörigen des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern sowie weiteren qualifizierten in- und ausländischen Expertinnen und Experten aus der Praxis.

Didaktische Prinzipien

Art. 9

Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrungen als Fachleute fliessen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 10

Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet den Fakultäten und der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.

Zulassungsbedingungen

Art. 11

¹ Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm setzt als Vorbildung einen der folgenden Abschlüsse voraus:

- a. Bachelor oder Master oder Lizenciat in Sport- und Bewegungswissenschaften einer schweizerischen Universität oder eine gleichwertige Ausbildung;
- b. Bachelor oder Master of Science in Physiotherapie einer schweizerischen Fachhochschule oder ein Eidg. Diplom in Physiotherapie oder eine gleichwertige Ausbildung;
- c. Eidg. Diplom Turn- und Sportlehrer I oder II;
- d. Bachelor oder Master of Science EHSM in Sports (Dipl. SportlehrerInnen FH) oder einen gleichwertigen Abschluss.

² Ausnahmen bezüglich der Vorbildung und der Zulassung können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt die Kriterien.

Teilnehmendenzahl

Art. 12

¹ Das Weiterbildungsprogramm wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung der Kurse gewährleistet ist. Die Programmleitung kann die Teilnehmendenzahl beschränken. Übersteigt die Teilnehmendenzahl die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Programmleitung namens der Trägerschaft aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

Anforderungen und
Leistungskontrollen

Art. 13

¹ Der Besuch von Veranstaltungen gemäss Studienplan im Umfang von mindestens 27 ECTS-Punkten für das DAS bzw. mindestens 15 ECTS-Punkten für das CAS ist obligatorisch. Bei einer Absenz von mehr als 10 % in einem Modul werden die entsprechenden ECTS-Punkte grundsätzlich nicht anerkannt und das Modul muss auf eigene Kosten wiederholt werden. Werden mehr als sechs (DAS) bzw. drei (CAS) Module angeboten, können maximal zwei zusätzliche Module besucht werden. Die entsprechend erworbenen ECTS-Punkte werden im Diplom- resp. Zertifikatszusatz ausgewiesen.

² Die Leistungskontrolle erfolgt durch je eine schriftliche Prüfung am Ende der theoretischen Ausbildung und einen schriftlichen Bericht (CAS) zur praktischen Arbeit oder zum Kurskonzept bzw. eine Abschlussarbeit (DAS). In den Leistungskontrollen sollen die Inhalte des Weiterbildungsprogramms und des Selbststudiums in Bezug auf die eigene Berufstätigkeit reflektiert und die Transfermöglichkeiten aufgezeigt werden.

³ Die schriftlichen Prüfungen und der schriftliche Bericht zur praktischen Arbeit oder zum Kurskonzept werden durch die Studienleitung bewertet. Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

- a. „Anforderungen erfüllt“
- b. „Anforderungen nicht erfüllt“

Ist die Bewertung der schriftlichen Schlussprüfung mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann sie einmalig unter Bezahlung einer Prüfungsgebühr wiederholt werden. Ist die Bewertung des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. zum Kurskonzept respektive der DAS-Arbeit mit „Anforderungen nicht erfüllt“ beurteilt worden, kann einmalig eine Nachbesserung oder ein zweiter Bericht bzw. eine zweite Arbeit unter Bezahlung einer Zusatzgebühr zur Bewertung eingereicht werden.

⁴ Details zu den Leistungskontrollen werden im Studienplan geregelt.

Abschlussarbeit für DAS

Art. 14

¹ Für den Diplomabschluss ist eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 3 ECTS-Punkten (15-20 Seiten) einzureichen. Die Abschlussarbeit wird durch ein Mitglied der Studienleitung oder ein Mitglied aus dem Lehrkörper betreut.

² Die Programmleitung erlässt Richtlinien für die Gestaltung und Bewertung der Abschlussarbeit.

³ Die Abschlussarbeit wird durch ein Mitglied des Lehrkörpers und ein (weiteres) Mitglied der Programmleitung bewertet. Die Bewertung erfolgt auf den zwei Stufen

- a. „Anforderungen erfüllt“
- b. „Anforderungen nicht erfüllt“

Sie gilt als angenommen, wenn beide Gutachter sie als genügend akzeptieren.

Anrechnung und Studienzeit

Art. 15

¹ Die Anrechnung fremder Studienleistungen ist grundsätzlich möglich. Die angerechneten Studienleistungen müssen grundsätzlich ähnliche Lernziele aufweisen. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

² Erfolgreich absolvierte Module, die bereits im Rahmen des CAS in Bewegungs- und Sporttherapie „Innere Erkrankungen“ der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen absolviert und mit einer genügenden Leistung bestätigt wurden, werden mit entsprechenden ECTS Credits an den CAS bzw. den DAS-Studiengang angerechnet. Über die Anrechnungsmodalitäten entscheidet die Studienleitung. Eine Anrechnung ist auf 10 Jahre nach Abschluss des Moduls beschränkt.

Erfolgreich absolvierte Module, die im Rahmen des CAS SwissCDT absolviert und mit genügender Leistung bestätigt wurden, werden mit den entsprechenden ECTS Credits an den DAS-Studiengang angerechnet.

³ Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang beträgt 18, die für den DAS-Studiengang 36 Monate. Die maximale Studienzeit beträgt für den CAS-Studiengang 24 und für den DAS-Studiengang 48 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die max. Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Zertifizierung

Art. 16

Die Medizinische Fakultät und die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die obligatorischen Veranstaltungen besucht und die erforderlichen Leistungskontrollen gemäss Art. 13 und 14 erfolgreich absolviert haben sowie den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind, das Diplom „Diploma of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie innere Erkrankungen / Swiss Exercise Therapy in Sports and Medicine, Universität Bern (DAS SwissETSM Unibe)“ bzw. das Zertifikat „Certificate of Advanced Studies Bewegungs- und Sporttherapie Herz-, Gefäss- und Diabetes-Erkrankungen / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy, Universität Bern (CAS SwissCDT Unibe)“ aus. Ein Diplom- resp. Zertifikatszusatz gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistungen. Der Abschluss gibt keinen Anspruch auf Zulassung zum ordentlichen Studium oder zum Doktorat.

Status

Art. 17

Die Weiterbildungsstudierenden werden an der medizinischen Fakultät der Universität Bern registriert, welche für die Studierenden in administrativer Hinsicht zuständig ist.

Finanzierung

Art. 18

Das Weiterbildungsprogramm finanziert sich aus den Kursgeldern für das Kurscurriculum. Hinzu kommen die Eigenleistungen der Anbieter und gegebenenfalls Beiträge Dritter. Diese Mittel decken auch die Zertifizierungskosten.

Kursgeld

Art. 19

¹ Die Programmleitung setzt das Kursgeld im Rahmen von CHF 900.-- bis CHF 5'000.-- pro Modul kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Im Kursgeld enthalten sind sämtliche Anmelde-, Registrierungs- und Prüfungsgebühren. Die Gebühr für die Begleitung und Beurteilung der Abschlussarbeit (DAS) wird kostendeckend und marktgerecht festgelegt.

² Das Kursgeld ist modulweise einmalig im Voraus zu bezahlen.

³ Bei Rücktritt vor Anmeldeschluss werden 20%, bei einem Rücktritt nach Anmeldeschluss sind 100% des gesamten Kursgeldes geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmenden ein Ersatz gestellt bzw. gefunden, so werden CHF 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze Kurs nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Teilerlass bzw. Rückerstattung des Kursgeldes.

Organisation

Art. 20

¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung der Kardiovaskulären Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie am Inselspital Bern und des Institutes für Sportwissenschaft der Universität Bern die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms aus.

² Im Einzelnen übernimmt sie die folgenden Aufgaben:

- a. Sie erlässt den Studienplan und genehmigt das Studienprogramm;
- b. Sie bezeichnet die Lehrpersonen;
- c. Sie entscheidet über die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm;
- d. Sie entscheidet im Bestreitungsfall über die Bewertung der Leistungskontrollen;
- e. Sie evaluiert das Weiterbildungsprogramm;
- f. Sie entscheidet über die Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms;
- g. Sie entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Vorbehalten bleibt Art. 3;
- h. Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- i. Sie überwacht das Budget.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

⁴ Die Programmleitung umfasst mindestens sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus der Studienleitung, einem Vertreter des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern und je einem Vertreter der folgenden Universitätskliniken des Inselspitals Bern: Klinik für Kardiologie, der Klinik für Angiologie, der Klinik für Endokrinologie/Diabetologie, der Klinik für Pneumologie, der Klinik für Medizinische Onkologie (gemeinsame Vertretung mit dem Onkologiezentrum der Spital AG Thun). Diese sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht aufnehmen.

⁵ Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

⁶ Die Kardiovaskuläre Prävention und Rehabilitation der Universitätsklinik für Kardiologie und das Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern bestimmen in Absprache mit der Programmleitung die Studienleitung für die operative Leitung des Programms mit den Aufgaben:

- a. Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen;
- b. Bewertung der schriftlichen Prüfung und des schriftlichen Berichtes zur praktischen Arbeit resp. des Kurskonzeptes;
- c. Beratung der Teilnehmenden;
- d. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege;
- e. Erstellen des Budgets und Finanzkontrolle;
- f. Weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

Rechtspflege

Art. 21

¹ Verfügungen, die dieses Weiterbildungsprogramm betreffen, werden von der medizinischen Fakultät, resp. deren Dekan oder Dekanin erlassen. Sie können innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Dekans oder der Dekanin gemäss Abs. 1 verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Übergangsbestimmung

Art. 22

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement für den Zertifikatskurs Bewegungs- und Sporttherapie bei Herz-, Gefäss- und Diabeteserkrankungen / Swiss Cardiovascular and Diabetes Therapy vom 20. April 2011. Studierende, die den CAS Studi-

engang nach altem Reglement begonnen haben, schliessen ihn ab Inkrafttreten dieses Reglements nach dem neuen Reglement ab.

² Das Reglement von 20. April 2011 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Senat der Universität Bern am 16. Oktober 2012 in Kraft.

Von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 30. April 2012

Der Dekan:



Prof. Dr. Franz Caspar

Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:

Bern, 6. Juni 2012

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16. Oktober 2012

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber